

An das  
Landgericht Hamburg

- Zivilkammer 24 -  
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

per Fax: 040 - 4 28 43 3935; 040 - 4 28 43 4318

Az 324 O 361/11,

In Sachen

Klaus H. Schädel  
Kanzlei Schön & Reinecke

./.

Harald Dzubilla  
Nesselhauf Rechtsanwälte

wird fristgerecht zu den dienstlichen Stellungnahmen der Richterin Käfer und der Richterin Ellerbrock unter dem Vorbehalt der weiteren Stellungnahme wegen Nichterhalt des Protokolls vom 09.11.2012 zunächst wie folgt Stellung genommen:

**A.) Zur dienstlichen Stellungnahme der Richterin Käfer:**

**A1.) Zu „Der Vorgang ergibt sich aus der Akte.“:**

Der Vorgang ergibt sich damit nicht aus der Akte.

Zum Vorgang gehört auch das Verhandlungsprotokoll, welches nur als Entwurf vorhanden ist, dem Antragsteller unbekannt, und damit kein Bestandteil der Akte.

Außerdem, angesichts der sehr kurzen Frist für die Abgabe der Stellungnahme zu der dienstlichen Äußerung, die am Mittwoch gesetzt wurde, wirkt dieser Satz wie Verhöhnung.

Welche Möglichkeit hat der Antragsteller, der am Donnerstag in Münster sein muss und am Freitag Ahrensburg nicht verlassen kann, sich die Akten anzusehen. Außerdem möchte der Antragsteller die Akten zusammen mit Herrn Schälike ansehen. Herr Schälike ist Freitags in der Verhandlung. Die Geschäftsstelle hat Nachmittags geschlossen.

Wenn die abgelehnte Richterin sich darüber keine Gedanken macht, dann erzeugt das den Eindruck der Befangenheit.

**A2.) Zu „Hinzufügen ist, dass Ri'in LG Ellerbrock sich weder wörtlich noch sinngemäß wie vom Antragsteller behauptet geäußert hat.“:**

Die beanstandete Äußerung ist so gefallen. Daran ändert auch nichts, wenn die abgelehnte Richterin das mit "hinzufügen" lapidar herunterspielt. Diese Äußerung widerspiegelt gerade die Distanz der abgelehnten Richterin zur Realität und den Bedingungen von Vergleichsverhandlungen, die der Antragsteller im Prinzip bereit war zu führen.

Der zum Ausdruck gebrachte und durchgesetzte Wille der abgelehnten Richterin erzeugt Misstrauen und den Eindruck, sie möchte im Geheimen in einer Gruppe verschworener Kollegen Druck auf den Antragsteller ausüben.

Dass die abgelehnte Richterin Ellerbrock sich sinngemäß so äußerte kann Frau Brigitte Schädel bezeugen.

Die abgelehnte Richterin begründet in ihrer dienstlichen Äußerung nicht, weshalb die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. Einen für den Antragsteller nachvollziehbaren Grund gibt es nicht. Der Antragsteller selbst hat Interesse an Öffentlichkeit im Gericht. Nichts gibt es, was seitens des Antragsstellers nicht öffentlich sein sollte – bei der abgelehnten öffentlich bestellten Richterin liegt dieses Interesse offensichtlich anders.

Der Antragsteller erwartet eine klare Stellungnahme von der abgelehnten Richterin:

Ist sie einverstanden, die Vergleichsverhandlungen zu wiederholen, mit Öffentlichkeit und Herrn Schälike mit am Tisch? Dann hätten die Vergleichsverhandlungen wesentlich mehr Erfolgchancen. Herr Dzubilla müsste allerdings dabei sein. Verhandeln sollten auch Fragen der Vertragsstrafe und der Geldentschädigung.

Einen Anwalt von der Kanzlei Nesselhauf möchte der Antragsgegner nicht dabei haben, denn diese Kanzlei hat ihn durch die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung 2007 ins Gefängnis gebracht und seine berufliche und private Situation spätestens seit diesem Jahr mit rechtswidrigen Methoden angegriffen, wie auch seine Gesundheit.

**A3.) Zu „Der Antragsteller war mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit einverstanden.“:**

Der Antragsteller war mit einer Vergleichsverhandlung einverstanden, aber nicht mit dem Ausschluss der Öffentlichkeit. Diese wurde gegen seinen eindeutig geäußerten Willen ausgeschlossen mit der Begründung, wir machen es nicht mit der Öffentlichkeit. Die Zustimmung war eine erzwungene, wie bei Aussagen unter Folter.

**A4.) Zu „Es wurde ihm mitgeteilt, dass diese jederzeit wiederhergestellt wird, wenn er dies wünscht. Entsprechend wurde auch gehandelt.“:**

Das stimmt so nicht. Mitgeteilt wurde, dass nur die Verhandlung öffentlich erfolgen kann, die Vergleichsgespräche wären öffentlich angeblich nicht möglich. Das Gericht macht das nicht mit. Das sieht der Antragsteller als Erpressung und Drohung an. Seine Bereitschaft trotzdem unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Meinungen der Richter und des

Gegenanwaltes anzuhören war wie unter der Folter. Auch da wird diskutiert nicht zugehört. Allerdings nicht freiwillig. Insofern geht das Argument der abgelehnten Richterin an der Begründetheit für die Besorgnis der Befangenheit vorbei.

**A5.) Zu „Der Antragstellervertreter erhielt eine Kopie des Schriftsatzes der Gegenseite vom 8.11.2012 nebst Anlagen. Die Behauptung des Antragstellers, dass dem Gericht ein Schriftsatz des Antragsgegners vorliegt, welches dem Antragsteller unbekannt ist, ist daher so nicht richtig.“:**

Die abgelehnte Richterin hat gesehen, dass das Schriftstück dem Antragsteller nicht gezeigt wurde. Das hat sie nicht gestört. Diese formale Herangehensweise an die Verhandlung, bei der Anwaltpflicht besteht, kann nicht akzeptiert werden.

Nicht unerheblich für die Besorgnis der Befangenheit ist auch die Tatsache, dass die Existenz dieses Schriftstücks der Antragstellerseite erst nach der nichtöffentlichen Verhandlung genannt wurde. Das im Gegensatz zu dem vom Antragsteller eingereichtem Schriftsatz, zu dem der Antragsteller schon in der nichtöffentlichen Verhandlung diskutieren wollte.

Ein solches unterschiedliches Verhalten findet bei der abgelehnten Richterin Unterstützung und sie verteidigt dies sogar, ohne einem Versuch das Anliegen des Antragstellers zu verstehen. Eine solche Richterin begründet die Besorgnis der Befangenheit.

**A6.) Zu „Er mag diesen Schriftsatz nicht selbst in der Verhandlung gelesen haben, seinem Prozessbevollmächtigten ist der Schriftsatz bekannt.“:**

In einer Vergleichsverhandlung mit der Tendenz einer Mediation sind alle Schriftsätze der Partei zu zeigen. Das ist die Aufgabe der Mediatoren. Dieser Aufgabe ist die abgelehnte Richterin nicht nachgekommen.

**A7.) Zu „Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass dem Antragsgegnervertreter erst in der Sitzung die vom Antragsteller als Anlagen A6 und A7 eingereichten Anlagen überreicht wurden. Anträge wurden von beiden Seiten anschließend gestellt.“:**

Die Anlagen A6 und A7 konnten erst am 09.11.11 überreicht werden, weil der diesbezügliche Schriftsatz des Antragsgegners erst am 06.11.12 bei dem Prozessbevollmächtigten des Antragstellers eingegangen ist. Diese späte Einreichung wurde vom Antragsgegner geschuldet. Der Verweis der abgelehnten Richterin auf die erst während der Verhandlung übergebenen Anlagen A6 und A7 erzeugt den falschen Eindruck, dass auch der Antragsteller mit solchen unkollegialen Mitteln arbeitet, wie der Antragsgegner. Diese offensichtlich falsche Gleichstellung erzeugt zusätzlich Besorgnis der Befangenheit.

**B.) Zur dienstlichen Stellungnahme der Richterin Ellerbrock:**

**B1.) Zu „In dem Termin zur mündlichen Verhandlung wurde mit den Prozessbevollmächtigten und dem Antragsteller persönlich erörtert, ob außerhalb der mündlichen Verhandlung Vergleichsverhandlungen geführt werden könnten, die auch weitere, nicht terminierte Verfahren zwischen den Parteien betreffen sollten. Auf Bedenken des Antragstellers im Hinblick darauf, dass die Öffentlichkeit an diesen Gesprächen nicht teilnehmen könne, hat die Kammer angeregt, dass die Ehefrau des Antragstellers anwesend sein könnte und im Übrigen die Gespräche jederzeit unterbrochen werden könnten, wenn er, der Antragsteller, den Wunsch dazu äußere, um sich beraten zu können.“**

Der abgelehnten Richterin sind die elementaren Regeln der Kommunikation und des Gedankenaustausches bekannt: Vollständige Information.

Die abgelehnte Richterin weiß um die inhaltlichen Grenzen der Berichterstattung von Herrn Schälike, der nur einen Teil des Gerichtsgeschehens erfährt. In dem streitgegenständlichen Fall war und ist Herr Schälike über alles informiert.

Die abgelehnte Richterin hat aber versucht, Herrn Schälike, den Freund des Antragstellers, von Informationen auszuschließen. Eine Auswertung des im Gericht Geschehenen ohne selbst dabei zu sein, ist nur beschränkt möglich. Insofern ist das Argument

*"... im Übrigen die Gespräche jederzeit unterbrochen werden könnten, wenn er, der Antragsteller, den Wunsch dazu äußere, um sich beraten zu können"*

als dahingeworfene, infame Schutzbehauptung zu werten.

**B2.) Zu „Mit diesem Vorgehen waren der Antragsteller und die Prozessbevollmächtigten ausdrücklich einverstanden.“**

Der Antragsteller war damit nicht einverstanden, erst recht nicht „ausdrücklich“. Er ist zum Ausschluss der Öffentlichkeit gezwungen worden. Nach wie vor besteht die abgelehnte Richterin darauf, dass eine derartige Vergleichsverhandlung nur mit Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt werden kann. Bei Mediationen können bei Zustimmung der Parteien andere Personen - nicht unbedingt Anwälte - zugelassen werden.

Der Antragsteller bestand auf der Zulassung von Herrn Schälike und der Öffentlichkeit. Herr Dzubilla war nicht anwesend. Sein Prozessbevollmächtigter hatte nicht das Recht, in dieser Frage verbindliche Meinungen zu äußern. All das ist der abgelehnten Richterin bekannt. Sie verstieß wissentlich und willentlich gegen das Mediationsgesetz und das Grundanliegen einer Mediation.

**B3.) Zu „Die Gespräche wurden entsprechend zwei Mal auf Wunsch des Antragstellers unterbrochen.“**

Das Gespräch nach dem Ausschluss der Öffentlichkeit wurde nur einmal unterbrochen, nicht zweimal. Während der Unterbrechung konnte aus den o.g. Gründen zu der Sache nicht gesprochen werden. Es wurde auch über die Sache nicht gesprochen.

**B4.) Zu „Darüber hinaus wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass jederzeit auf seinen Wunsch hin förmlich in die mündliche Verhandlung unter Anwesenheit der Öffentlichkeit übergegangen werde.“**

Das wird nicht bestritten. Die Mitteilung dieses Rechts ist auch nicht Grund des Befangenheitsantrages. Der Hinweis auf diese Möglichkeit wird allerdings als Ausrede empfunden und vertieft die Besorgnis der Befangenheit.

**B5.) Zu „Ich habe den Ausschluss der Öffentlichkeit weder wörtlich noch sinngemäß damit begründet, dass wir nicht möchten, dass von dem, was besprochen werde, etwas im Internet zu lesen ist.“**

Die beanstandete Äußerung ist so gefallen. Diese Äußerung widerspiegelt gerade die Distanz der abgelehnten Richterin zur Realität und den Bedingungen von Vergleichsverhandlungen, die der Antragsteller im Prinzip bereit war zu führen. Der zum Ausdruck gebrachte und durchgesetzte Wille der abgelehnten Richterin erzeugt Misstrauen und den Eindruck, sie möchte im Geheimen in einer Gruppe verschworener Kollegen Druck auf den Antragsteller ausüben.

Dass die abgelehnte Richterin sich sinngemäß so äußerte kann Frau Brigitte Schädel bezeugen.

Die abgelehnte Richterin begründet in ihrer dienstlichen Äußerung nicht, weshalb die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. Einen für den Antragsteller nachvollziehbaren Grund gibt es nicht.

Der Antragsteller erwartet eine klare Stellungnahme von der abgelehnten Richterin:

Ist Sie einverstanden die Vergleichsverhandlungen zu wiederholen, mit Öffentlichkeit und Herrn Schälke mit am Tisch? Dann hätten die Vergleichsverhandlungen wesentlich mehr Erfolgchancen. Herr Dzubilla müsste allerdings dabei sein. Verhandelt werden sollten auch Fragen der Vertragsstrafe und der Geldentschädigung.

Einen Anwalt von der Kanzlei Nesselhauf möchte ich nicht dabei haben, denn diese Kanzlei hat mich durch die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung 2007 ins Gefängnis gebracht.

**B6.) Zu „Über eine Kostenregelung wurde während der Gespräche erst gesprochen, nachdem eine mögliche inhaltliche Lösung konkret in Aussicht stand.“**

Eine mögliche inhaltliche Lösung in dem Sinn, dass gegenseitig nicht mehr hart berichtet wird, war zu keinem Zeitpunkt strittig. Bei den "Vergleichs"gesprächen unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit ging es hauptsächlich um die Kosten.

**B7.) Zu „Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung wurden die Argumente für und gegen die Annahme eines „Rechts auf Gegenschlag“ zugunsten des Antragsgegners ausgetauscht. Der Antragsteller erhielt insbesondere Gelegenheit, zu dem Vortrag des Antragsgegners, er habe ab Sommer 2010 sämtliche Artikel, die sich mit dem Antragsteller befassten, gelöscht, Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nahm er auch wahr.“**

Das wird nicht bestritten. Es ist auch nicht Gegenstand des Befangenheitsantrages. Hinzuzufügen ist allerdings, dass bei der Frage des Gegenschlages auch die schon gelöschten Artikel eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Dazu zu sprechen, gab es keine Gelegenheit.

**B8.) Zu „Dem Gericht liegt kein Schriftsatz des Antragsgegners vor, der dem Antragsteller oder seinem Prozessbevollmächtigten unbekannt ist.“**

Das ist nicht Gegenstand des Befangenheitsantrages. Gegenstand des Befangenheitsantrages ist die kurzfristige Ansetzung des Verkündungstermins und die damit einhergehende Absicht, sich mit den Argumenten des Antragstellers bei der Entscheidungsfindung nicht mehr auseinanderzusetzen.

Das, obwohl in der Verhandlung neue, überraschende Argumente des Antragsgegners von der abgelehnten Richterin positiv bewertet wurden. Der Antragsteller erhielt keine Möglichkeit vor der Verkündung einer Entscheidung darauf einzugehen.

**B9.) Zu: „Der Schriftsatz des Antragsgegners, der dem Gericht am 8.11.2012 per Fax übersandt wurde, wurde dem Antragstellervertreter in der mündlichen Verhandlung in Kopie überreicht. Er erhielt Gelegenheit, dessen Inhalt zur Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.“**

Es gab keinen Grund unter dem Zeitdruck einer Verhandlung Stellung zum neuen Schriftsatz zu beziehen.

**B10.) Zu „Anschließend stellten beide Prozessbevollmächtigten die Anträge.“**

Auch in einem Verfügungsverfahren kann nach der Stellung der Anträge weiter verhandelt werden. Die abgelehnte Richterin versucht mit dem Satz

*"Anschließend stellten beide Prozessbevollmächtigten die Anträge."*

den falschen Eindruck zu erzeugen, dass im Verfügungsverfahren nach der Antragstellung nicht weiter verhandelt werden kann.

**Ich bitte darum die Protokollaufnahmen des Termins vom 09.11.2012 nicht zu löschen.**

Ich werde Montag ins Gericht kommen, um mir den Entwurf anzusehen und das Diktierte anzuhören.

**Die Protokoll kann für diesen Befangenheitsantrag eine wichtige Rolle spielen.**

Antragsteller

